

21.2.02

Hessischer Rundfunk 1, Das politische Buch

Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht

Bd. 1: Verfassungsgerichtsbarkeit - Verfassungsprozeß

Bd. 2: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts

herausgegeben von Peter Badura und Horst Dreier

Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 760 + 976 Seiten, 398 Mark

Sandkühn: 24.2.02

Von PATRICK HORST

Das Bundesverfassungsgericht galt kundigen Beobachtern der noch jungen Bonner Demokratie, so dem französischen Politologen Alfred Grosser, schon früh als „die originellste und interessanteste Instanz“ der deutschen Verfassungsordnung. Im September 1951, als es seine Arbeit aufnahm, gab es mit dem US-amerikanischen Supreme Court und dem österreichischen Verfassungsgerichtshof nur zwei Vorbilder für das Karlsruher Gericht. Obwohl sich die Mitglieder im Parlamentarischen Rat und der Gesetzgeber durchaus an diesen Vorbildern orientierten, schufen sie dennoch ein gänzlich neuartiges Gericht: Mit der Verfassungsbeschwerde, der nicht nur konkreten, sondern auch abstrakten Normenkontrolle und den weitgehenden Befugnissen im Rahmen des Verfassungsschutzes - sprich dem Parteienverbot und den Grundrechtsverwirkungen - gaben sie dem Gericht eine Macht, wie sie bis dato kein anderes Gericht der Welt hatte. Weil Karlsruhe in den fünf Jahrzehnten seines Bestehens mit dieser Macht durchaus verantwortungsvoll und zum Segen der deutschen Demokratie umzugehen wusste, wurde das Gericht ein Exportschlager. Vor allem jene Staaten, die wie die frühe Bundesrepublik den Übergang von der Diktatur zur Demokratie proben mussten, richteten sich nach dem Karlsruher Vorbild eigene Verfassungsgerichte ein: Spanien und Portugal, die ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas, jüngst auch Südafrika.

Dem internationalen Renommee korrespondiert das Vertrauen, welches die Bundesbürger in ihr höchstes Gericht setzen - regelmäßig taucht es zusammen mit der Bundesbank an der Spit-

ze aller Wertschätzungsskalen auf. Das mag, wie nicht wenige vermutet haben, auch mit spezifisch deutschem Obrigkeitsdenken zu tun haben. Hierzulande hat man schon immer den Sicherheitsapparaten - Militär, Polizei und Justiz - mehr Vertrauen entgegengebracht als den „streitenden“ Parteien oder dem „schwatzenden“ Parlament. Doch überzeugt dieses Argument nur sehr begrenzt. Nicht zum geringsten ist es nämlich gerade dem Bundesverfassungsgericht und - was gemeinhin leicht vergessen wird - den Bürgern und Politikern, die es angerufen haben, zu verdanken, dass das obrigkeitsstaatliche Denken in Deutschland in einem Maße herausgefordert wurde, wie es vor einem halben Jahrhundert noch kaum vorstellbar schien. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei zuallererst auf dem Felde der Grundrechte hervorgetan, hat in großen, wegweisenden Entscheidungen die Freiheitsrechte der Bürger geschützt gegen eine bis in die jüngste Zeit hinein überwiegend konservativ Recht sprechende Fachjustiz, gelegentlich auch gegen Übergriffe von Parlament und Regierung. Mehr noch aber hat das Gericht die Grundrechte ausgebaut zu einer „objektiven Wertordnung“, hat daraus neue, manchmal auch schillernde Grundrechte abgeleitet wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und hat im Laufe der Zeit aus negativen Schutzrechten positive Anspruchsrechte begründet. Nicht selten auch hat das Gericht den Gesetzgeber anstoßen müssen, Programmaufträge oder „Staatszielbestimmungen“ des Grundgesetzes mit Leben zu füllen - so bei der Gleichstellung nichtehelicher Kinder oder jüngst mit seinen umstrittenen Familienrechtsurteilen. Immer wieder hat Karlsruhe den Konflikt mit der Politik und den Fachgerichten gewagt; hierher rühren die aufs Ganze gesehen unberechtigten Vorwürfe, es spiele sich zum „Obergesetzgeber“ oder zur „Superrevisionsinstanz“ auf.

132.000 Verfahren wurden zwischen dem 7. September 1951 und dem 31. Dezember 2000 vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, davon waren allein knapp 127.000 Verfassungsbeschwerden. Zwar sind nur etwas mehr als 3.000 oder 2,6 Prozent aller Verfassungsbeschwerden erfolgreich gewesen, dennoch sagt diese geringe Erfolgszahl nichts über die oft hohe Bedeutsamkeit der Fälle und ihre „Ausstrahlungskraft“ aus. Karlsruhe ist - quantitativ wie qualitativ - zu einem echten Bürgergericht geworden, einem „gesellschaftlichen Gericht“, wie es der Staatsrechtler Peter Häberle sagt, der auch von der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinter-

preten" spricht. Zu dieser offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten zählen selbstverständlich auch die Staatsrechtslehrer, die mit dem hier anzuzeigenden Werk ihre Festgabe zum 50jährigen Bestehen des Gerichts vorlegen. Es sind zwei sorgfältig edierte Bände mit einem Gesamtumfang von über 1.700 Seiten, die von der hohen Gelehrsamkeit der Zunft und auch ihrem nicht unbeträchtlichen Standesbewusstsein zeugen. Mit dem Politikwissenschaftler Klaus von Beyme hat es überhaupt nur ein Fachfremder in den Olymp derer geschafft, die dem Bundesverfassungsgericht ihre Referenz erweisen durften. Man mag deshalb berechtigte Zweifel daran haben, ob die Staatsrechtslehrer selbst sehr glücklich damit sind, dass sie inzwischen nur noch ein Teil, und vielleicht nicht einmal der maßgebliche Teil der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten sind. Ohne Frage leidet die Zunft unter ihrer „Entthronung“, die der schriftstellernde Juraprofessor Bernhard Schlink schon vor Jahren konstatierte - und schließt sich gerade darum besonders nach außen ab. Dennoch wäre es ungerecht, der Zunft insgesamt, wie es der hier nicht vertretene Frankfurter Staatsrechtler Michael Stolleis tat, zu unterstellen, dass sie als brave Magd dem Bundesverfassungsgericht nur die Schleppe hinterhertrage. Sicher überwiegen insgesamt die affirmativen Beiträge, es findet sich aber durchaus nicht selten auch energische Kritik an der Rechtsprechungslinie des Gerichts - zum Beispiel auf dem Felde des Europarechts, der Parteienfinanzierung oder in der Frage der Abwägung von Meinungsfreiheit und Ehrenschutz, den viele Kritiker vom Gericht sträflich vernachlässigt sehen. Insgesamt bieten die beiden Bände einen exzellenten, handbuchartigen Überblick über den neuesten Stand der Diskussion auf nahezu jedem Teilgebiet des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts.

[ca. 6'00 min.]